

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire =
Rivista storica svizzera

Band: 3 (1953)

Heft: 4

Buchbesprechung: Die Berner Handfeste [Hans Strahm]

Autor: Büttner, H.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

naguère, R. Grousset récemment avaient attiré notre attention sur cette expérience pluraliste qu'on doit rapprocher de celle de Roger II, roi de Sicile au début du même siècle. On aurait aimé que M. Runciman montrât mieux les différents éléments de ce pluralisme et le rôle joué alors par les rois Baudoin I et Baudoin III en particulier, et qu'il précisât le caractère et le sens de cette expérience politique et spirituelle à une époque où l'idée d'unité triomphait partout ailleurs. Ces réserves et ces remarques ne sauraient diminuer la valeur intrinsèque d'un ouvrage qui complète heureusement la bibliothèque des croisades.

Genève

Paul Rousset

HANS STRAHM, *Die Berner Handfeste*. Bern, Verlag Hans Huber, 1953. 200 S., 8 Tafeln.

Die Erforschung der frühen Ausgestaltung der Stadtrechtsentwicklung hat in den letzten Jahrzehnten einen starken Auftrieb erfahren; es sei nur an die zahlreichen Arbeiten zur städtischen Rechtsentwicklung Flanderns und des nordfranzösischen Raumes erinnert oder an die wichtigen Aufsätze und Studien von H. Planitz und E. Ennen. Demgegenüber war die Arbeit um die Gruppe der Zähringer Stadtrechte etwas zurückgetreten, nachdem gerade aus der Beschäftigung mit dem Freiburger und Berner Stadtrecht wertvollste Anregungen für die Durchforschung der städtischen Rechtsverhältnisse gekommen waren. Auch das Erscheinen des vortrefflichen Urkundenbuches der Stadt Freiburg im Breisgau, das Fr. Hefele zugleich zu einem wertvollen Hilfsmittel der Urkundenforschung am Oberrhein schlechthin gestaltete, hatte noch keine Wandlung geschaffen, zumal die Stadtrechtsurkunden Freiburgs im Breisgau einer besonderen Veröffentlichung vorbehalten sind (vgl. Freib. UB I n. 14, 31). Um so dankbarer begrüßt man es, wenn nunmehr die Beschäftigung mit den frühesten Rechtsquellen der Zähringerstädte einen neuen Anstoß erhalten hat durch die eindrucksvolle Arbeit von H. Strahm über die Berner Handfeste. Gerade die Unsicherheit und das schwankende Verhalten in der Beurteilung dieses Stückes mag mit dazu beigetragen haben, daß die Forschung über die Quellen zur Zähringer Stadtrechtsfamilie, ihre zeitliche Einordnung und ihre gegenseitigen Beziehungen etwas zurückgetreten war. In dem Buch, das H. Strahm der Berner Handfeste widmet — eine Schrift, die zugleich als wertvolle Gabe des Berner Gedenkjahres 1953 erschien —, wird zunächst eine treffliche Übersicht über den Gang und den Stand der Forschung zu dieser Urkunde geboten, die, von Friedrich II. ausgestellt, mit dem Datum vom 15. April 1218 überliefert ist. Das Original der Urkunde befindet sich heute im Staatsarchiv zu Bern, wo es der Rezensent jüngst nochmals einer Prüfung unterziehen konnte; dies erschien um so notwendiger, als selbst die beste photographische Wiedergabe nicht in allem das Original zu ersetzen vermag. Seit den Arbeiten von Stürler und v. Wattenwyl (1862/67) war diese Urkunde, die die erste schriftliche Fixierung des Berner

Stadtrechtes zu bieten schien, vielfach als Fälschung behandelt worden. Zwar war Zeerleder (1891) für die Echtheit des Stückes eingetreten, aber entscheidend für die herrschende Meinung wurde das Urteil, das Fr. Welti (1902) bei der Herausgabe der Berner Stadtrechtsquellen fällte. Danach war die Berner Handfeste von 1218 eine Fälschung um 1273/74; mehrere Jahrzehnte später trat Welti in einer weiteren Untersuchung (1939) dafür ein, daß das Datum der Entstehung der Handfeste kurz nach dem Tode Rudolfs v. Habsburg, mithin kurz nach 1291 zu setzen sei. Auch die mehrfachen Untersuchungen von H. Rennefahrt hielten an diesem Ergebnis der formalen Fälschung fest, wenngleich er materiell die meisten Bestimmungen als dem frühen Stadtrecht Berns zugehörig betrachtete; damit trat Rennefahrt wieder mehr in die Reihe der Forscher, die von Ficker und Winkelmann bis U. Stutz für das inhaltliche Zutreffen der Bestimmungen der Handfeste zum Jahre 1218 eingetreten waren und keinen rechten Anlaß für die Herstellung einer Fälschung sahen. Bei seiner Übersicht über die bisherigen Meinungen, die der Berner Handfeste von 1218 galten, geht H. Strahm auf die einzelnen Äußerungen ein, die bisher zur Begründung der Unechtheit vorgebracht wurden. Diese Gedankengänge gehen überwiegend von inhaltlichen Erwägungen aus, während man offen zugeben muß, daß die eigentlich urkundenkritische Untersuchung auf völlig unzureichenden Voraussetzungen aufgebaut war. Dies ist allerdings nur allzu gut verständlich für jeden, der die mühevollen und zeitraubende Arbeit einzuschätzen weiß, um für die im vollen Umbruch begriffenen Verhältnisse des 13. Jh. und besonders für das Urkundenwesen Friedrichs II. ein genügendes Vergleichsmaterial bereitzustellen. Hier sei besonders auf die Ausführungen des besten Kenners jener schwierigen Fragen verwiesen, P. Zinsmaier, Untersuchungen zu den Urkunden König Friedrich II. 1212 bis 1220 in: *Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins* 97 (1949) 369—466. Kennzeichnend für die Diplomatie unter Friedrich II. ist die große Mannigfaltigkeit der Verhältnisse, so daß die Kategorien, wie sie aus den Urkunden Friedrichs I. und Heinrichs VI. für das 12. Jh. gewonnen werden, nicht auf die Zeit Friedrichs II. angewandt werden können. Von einer strengen Kanzleimäßigkeit der Urkundenausfertigung kann in dem ersten Jahrzehnt Friedrichs II. keine Rede sein, da die Kanzlei dieses Herrschers noch keine stabilen Verhältnisse aufweist.

Die Untersuchung, die H. Strahm der Berner Handfeste angedeihen läßt, nimmt bewußt keinen Ausgangspunkt vom Inhalt her, sondern beschäftigt sich mit der rein urkundenkritischen Untersuchung dieses Diploms (S. 95—147). Damit ist der richtige methodische Weg eingeschlagen; denn zuerst muß von den äußeren und inneren Merkmalen her, die die Urkundenlehre seit Sickel entwickelt hat, die Urkunde, die das Datum von 1218 trägt, untersucht werden; der Ausgang dieser Untersuchung ist maßgebend dafür, was wir inhaltlich als möglich oder zweifelhaft für die erste Hälfte des 13. Jh. ansehen müssen, ob das in unsere bestehenden rechtsgeschichtlichen Vorstellungen paßt oder nicht. Strahm, der dankenswerter Weise auch einen Textabdruck

der Handfeste mit Übersetzung und den zugehörigen Registern beifügt (S. 151—181), gibt einen Einblick in die urkundenkritisch notwendige Sammelarbeit, wenn er eine Liste der Urkunden Friedrichs II. mit Goldbullens bis 1220 und eine solche der für Städte bis 1220 erteilten Diplome mitteilt (S. 187—200), die zugleich für die Städtepolitik des letzten Staufers eine willkommene Materialsammlung darstellt.

Zunächst untersucht Strahm die «Kanzleiform der königlichen Diplome» (S. 15—104); sein Ergebnis ist wie auch bei Zinsmaier die Vielfalt der Verhältnisse, die fern jeder starren Regelmäßigkeit einer eingespielten Kanzlei sind. Dann wendet sich Strahm der Untersuchung von «Zeugenreihe und Datum» zu (S. 105—127); gerade auf die Überprüfung der Zeugenreihe wurde eine besondere Sorgfalt gelegt, da hier seit langem auffallende, scheinbare Unstimmigkeiten bemerkt waren, die selbstverständlich die Neigung verstärkten, in der Handfeste eine Fälschung zu sehen. Der ins Einzelne gehenden Nachforschung über die erwähnten Personen braucht nichts hinzugefügt zu werden. In der Zeugenliste sind drei auffallende Lücken enthalten, die eines besonderen Augenmerks bedürfen. Die Namen des Kanzlers Friedrichs II. und des Bamberger Bischofs sowie des Marschalls v. Pappenheim fehlen; dort wo sie stehen müßten, sind in der Urkunde entsprechende Räume zur Einsetzung des Eigennamens freigehalten (mißverständlich kann in der Textwiedergabe S. 180/81 die Setzung von Pünktchen wirken, da man auf den Gedanken an die später üblichen sogen. Reverenzpunkte gebracht werden könnte; im Original steht jeweils ein unbeschriebener Raum). Strahm vermag nun eine sehr ansprechende Erklärung zu geben für diese Eigenart der Zeugenreihe; die genannten Personen, die zu den bekanntesten in der Umgebung des jungen Staufers gehörten, waren zu dieser Zeit vom Hofe abwesend, wie besonders klar aus der Geschichte des Bamberger Bischofs Egbert hervorgeht, der sich vom März 1217 bis April 1220 auf einer Kreuzfahrt befand (vgl. S. 117). Daß die Namen gerade des Kanzlers und anderer markanter Persönlichkeiten in der Umgebung nicht zu ermitteln gewesen seien, ist ein Gedanke, den man nur zu erwähnen braucht, um ihn sofort abzulehnen. Diese Lücken aber sind m. E. ein Beweis für die Echtheit und Gleichzeitigkeit des Diploms Friedrichs II. für Bern; denn ein späterer Fälscher hätte gerade solche Unregelmäßigkeiten vermieden, zumindestens aber die geläufigen sog. Reverenzpunkte gesetzt, wenn er tatsächlich den Namen des Kanzlers nicht in Erfahrung gebracht hätte, oder aber solche ihm unbekanntem Persönlichkeiten einfach aus der Zeugenliste herausgelassen. Die Zeugenliste in ihrer vorliegenden äußeren Form ist somit ein nicht unwesentliches Zeugnis für die Echtheit der Urkunde von 1218. Strahm nimmt nun eine längere Zeitspanne an, zwischen Actum und Datum, d. h. zwischen der mündlichen Bestätigung der Rechte und der Zusage des königlichen Schutzes und der tatsächlichen Aushändigung der Urkunde; denn er hält es nicht für möglich, daß an einem einzigen Hoftage «Huldleistung, Rechtsverleihung, Redaktion und schriftliche Ausfertigung des Diploms, Verlesung, Siegelung und feierli-

che Aushändigung» erfolgten (S. 112 f.). Zu dieser zeitlichen Aufgliederung sehe ich keinen zwingenden Grund; wie aus der äußeren Textgestaltung hervorgeht, brachten die Berner Vertreter auf den Hoftag zu Ostern in Frankfurt einen Entwurf, der das Zähringer Recht enthielt, als Verhandlungsgrundlage mit, so daß einer raschen Redaktion des Gesamttextes nichts im Wege stand. Andererseits lag es im Interesse beider Partner, der Stadt Bern wie des Stauferkönigs, rasch klare, auch nach außen dokumentierte Verhältnisse zu schaffen. Nach dem Tode des letzten Zähringerherzogs Berthold V. im Febr. 1218 versuchte Friedrich II. einen möglichst großen Anteil am Zähringererbe in seinen unmittelbaren Besitz zu bringen (vgl. auch H. Büttner, Egino v. Urach, der Erbe der Zähringer, Donaueschingen 1939); deshalb mußte ihm an dem wichtigen Zähringerplatz Bern sehr viel gelegen sein, ebenso wie die Stadt selbst an einer raschen Aufnahme in den Schutz des Herrschers größtes Interesse hatte, angesichts der Ansprüche der Zähringer Allodialerben, der Grafen von Kyburg. Deshalb dürfte die gesamte Angelegenheit am 15. April 1218 ihren Abschluß gefunden haben. Der örtliche Beauftragte Friedrichs II. im burgundischen Gebiet war damals der Abt von Murbach, der in einer Solothurner Urkunde von 1218 den bezeichnenden Zusatz führt «regalis aule tunc temporis legato» (A. Kocher, Solothurner UB I 168 n. 296).

Sodann wendet sich Strahm der Untersuchung von «Schrift und Diktat» zu (S. 128—138). Dieselbe Hand wie in der Berner Handfeste ist zwar in keinem der verglichenen 194 Originaldiplome Friedrichs II. aus den Jahren 1212—1220 zu finden; nach dem, was bereits zur Urkundenausstellung in den Anfangsjahren Friedrichs II. gesagt ist, wobei noch einmal auf die Ausführungen von P. Zinsmaier hingewiesen sei, ist eine solche Feststellung keinesfalls auffällig. Man kann dem Ergebnis der Ausführungen von Strahm nur zustimmen, wenn er aus Schrift, Interpunktion und Verwendung des Kursus schließt, daß wir in der Berner Handfeste ein Diplom aus jener Zeit zu sehen haben, die im Datum angegeben ist, d. h. eine echte Urkunde. Die zwar mit ganz geringem Zeilenabstand wegen des Umfanges des Textes geschriebene, aber eine flüssige Schrift aufweisende Urkunde, gehört auch tatsächlich in die ersten Jahrzehnte des 13. Jh., wenn man sie in die allgemeine Schriftentwicklung einordnet. Gerade das bereits erwähnte Freiburger UB von Friedrich Hefele (vgl. auch Schw. Z. f. G. 3, 1953, 439 f.) gibt in seinen Tafeln eine leichte Vergleichsmöglichkeit; dabei sei hier vor allem auf die Tafeln 1—5 des ersten Bandes verwiesen, mit Urkunden der Jahre 1220/23, während die Tafeln des zweiten Bandes als Kontrollbeispiele dienen können, indem sie eine Entstehung der Berner Handfeste um 1280/90 als nicht möglich aufweisen. So wird auch durch diesen Vergleich das Ergebnis von Strahm bestätigt und gestützt.

Schließlich behandelt Strahm «Siegel und Siegelung» (S. 139—147 und Tafel 7/8). An der Handfeste hängt die zweite Königsgoldbulle Friedrichs II., die von etwa 1216 bis zur Kaiserkrönung in Gebrauch war; die gleiche Prä-

gung ist erhalten an der Urkunde für Bischof Heinrich von Basel vom 13. Sept. 1218 (BF 949). Eine Überraschung brachte die Untersuchung der Befestigungsweise (vgl. das Röntgenbild, Tafel 7); hierzu wurde ein zwischen die Goldblättchen eingeführter Pfeilring mit Haken an der Spitze verwandt, die ein Herausziehen der Schnüre aus der Goldbulle verhindern sollten. Die Schnüre der Goldbulle zeigen keinerlei Spuren oder Hinweise auf eine spätere Anbringung, etwa nachdem sie von einer anderen Goldbulle gelöst worden wären. Besonders bemerkenswert ist auch die Beobachtung, daß die Kopfpartie der Gestalt Friedrichs II. durch ein innen hinzugefügtes Goldstreifen verstärkt worden ist, um die sichere Ausprägung der Gesichtszüge des Herrschers zu gewährleisten (S. 146 und Tafel 7). Durch diese Feststellungen Strahms, die einer kritischen Nachprüfung standhalten, ja, sehr aufschlußreiche Einzelheiten der Goldbullierung Friedrichs II. erst aufdecken, wird die Ursprünglichkeit der Besiegelung und damit die Echtheit der Urkunde nochmals unterstrichen. Zum Schlusse sei zustimmend aus der Zusammenfassung Strahms (S. 148—150) wiederholt: «Die Bedeutung der Berner Handfeste für die Zähringer Stadtrechtsfamilie wie für die Stadtrechtsgeschichte überhaupt erscheint in einem ganz neuen Licht, wenn ihre Echtheit nicht mehr angezweifelt oder bestritten werden kann.» Wenn die ausgezeichnete Arbeit von H. Strahm sich mit voller Absicht nur auf dem Gebiet der Urkundenforschung bewegte und nicht auf den Rechtsinhalt einging, um eine klare, methodisch sichere Beweisführung zu geben, so sei auch hier nicht wieder auf diesen zurückgegriffen; nur der eine Hinweis sei angefügt, daß die genaue Aufführung der einzelnen in der Handfeste enthaltenen Rechtsschichten (vgl. Text n. 54, S. 178 ff.) ganz das Denken atmet, das noch in direkter zeitlicher Berührung mit der Entwicklung um 1200 stand, also wieder zum Jahre 1218 hinführt.

Marburg

H. Büttner

L'Escalade de Genève, 1602. Histoire et Tradition, publié par le comité du 350^e anniversaire, Genève, Alexandre Jullien, 1952, X + 556 p., 10 planches.

Publié à l'occasion du trois cent cinquantième anniversaire de l'Escalade, l'ouvrage dont nous rendons compte se présente sous l'aspect d'un fort volume de quelque cinq cent cinquante pages, agréablement illustré, attrayant dans sa facture typographique, encourageant par la disposition de la matière, à l'intérieur de chaque chapitre, en subdivisions aux titres clairs et suggestifs.

Un contact plus intime nous révélera d'autres richesses. L'ouvrage aborde l'événement de 1602 sous toutes ses faces. Il est véritablement une étude d'ensemble, synthèse de travaux anciens et récents.

M. Henri Grandjean, dans le premier chapitre du volume, étudie avec minutie la lente préparation diplomatique de l'entreprise savoyarde, s'atta-